

Richtlinie
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
betreffend die Maßnahme M 322 (Dorferneuerung und
-entwicklung), sowie M 341c (LA21) im Bundesland
Steiermark

für die Bereiche

Lokale Agenda 21 und Dorfentwicklung

im Rahmen des Österreichischen Programms zur
Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013 (LE 07-13)

1. Präambel

1.1. Grundlagen

Die rechtliche Grundlage vorliegender Richtlinie stellt die VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dar. Grundlage ist das Österreichische Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 (in der Folge auch als LE 07-13 bezeichnet).

Ziel ist die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen gemäß Schwerpunkte 3 und 4 des Programms LE 07-13 – „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“, eingeschränkt auf den Bereich **Dorferneuerung und -entwicklung** des Maßnahmenbündels „Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum“ sowie darauf bezogene LEADER Maßnahmen von Lokalen Aktionsgruppen.

Eine wesentliche Anknüpfung der Richtlinie stellt der Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 9.10.2003, in Form einer gemeinsamen Erklärung und Bekenntnis zur Lokalen Agenda 21 in Österreich dar, welcher aufbauend auf den Beschluss des ersten Arbeitsprogramms zur Österreichischen Strategie für Nachhaltige Entwicklung durch die Österreichische Bundesregierung im Sommer 2003 verabschiedet wurde.

Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhaltet als eine der wesentlichen Säulen den Schwerpunkt „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ (Schwerpunkt 3 des Programmplanungsdokumentes). Zielsetzung dabei ist vor allem auch, das vorhandene Kapital in Form der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung auf lokaler und regionaler Ebene anzusprechen und zu bündeln und in die Entwicklungsstrategie zu integrieren. Dadurch können in allen weiteren Programmplanungsschwerpunkten durch aktives Handeln gute Bedingungen als Grundlagen für Wachstum und Lebensqualität innerhalb des ländlichen Raums hergestellt werden.

1.2. Förderungsziel

Prioritäres Kernziel der M 322 ist die „Belebung der Orte und Dörfer“ mit der Methode des Bottom-Up Ansatzes der Lokalen bzw. Kleinregionalen Agenda 21. Die Förderinstrumente sind immateriell in Form von Prozessbegleitungen und materiell in Form gewährter Projektförderungen im investiven wie auch nicht investiven Bereich. Leitmaxime ist die Steigerung der regionalen Wertschöpfung, zu der alle unterstützten Aktionen einen substantziellen Beitrag leisten, sodass die Ausgewogenheit zwischen regionaler und globaler Wirtschaft wieder angestrebt, jedenfalls jedoch stabilisiert wird. Dies entspricht der strategischen Leitlinie der Gemeinschaft, nach der die zum Einsatz gelangenden Mittel im Schwerpunkt 3 unter anderem zur Schaffung der Voraussetzung für Wachstum verwendet werden¹. Die dem vorliegenden Dokument unterliegenden Aktionen finden enge Anknüpfungen an die Programmteile des Österreichischen Programms LE 07-13, Schwerpunkt 3 und 1 sowie Schwerpunkt 4 Leader.

Ein übergeordnetes Ziel des Maßnahmenpakets (M 322) – „Dorferneuerung und –entwicklung“ - ist es, den ländlichen Raum in seiner Gesamtheit zu stärken und auszubauen, sowie die vorhandenen regionalen, lokalen und dörflichen Strukturen und seine Funktionsfähigkeit zu sichern, weiter zu entwickeln und zu erneuern.

Dies wird unter den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Dabei sollen die endogenen Potenziale im ländlichen Raum mittels extern begleiteter Lokaler Agenda 21 Prozesse zur Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns und wertschöpfungsrelevanter Projektumsetzungen unterstützt werden. Die aus den partizipativen, Ziel gerichtet geführten und begleiteten Beteiligungsprozessen entstehenden Projektinitiativen sollen eine neue Dynamik für regionale Wertschöpfung aber auch sektorübergreifendes Denken und Handeln bieten. Die dem vorliegenden Dokument unterliegenden Aktionen finden enge Anknüpfungen an die Programmteile des Österreichischen Programms LE 07-13, Schwerpunkt 3 und 1 sowie Schwerpunkt 4 Leader.

Verbunden mit der übergeordneten Zielsetzung stellt der dauerhafte Aufbau von Strukturen innerhalb der Agenda 21 Prozesse als basisdemokratisches Beteiligungsmodell, im Sinne der nationalen und regionalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Grundlage dafür dar. Die Umsetzung der M 322 erfolgt in enger Anbindung an die Bottom-Up Strategie Leader, da in dieser die Strukturen im Periodenzeitraum bereits geschaffen werden. Mittels der Zweigliedrigkeit lokaler und kleinregionaler Agenda 21 Prozesse sowie der Bündelung nachhaltiger Entwicklungsstrategien als Realisierungselement in diesen entsteht eine Politik auf örtlicher Ebene zur Stärkung der Regionalwirtschaft, der ländlichen Strukturen und nicht zuletzt ein Bewusstsein bei den Menschen in den Orten.

¹ Beschluss des Rates vom 20. Februar 2006 über strategische Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007—2013) (2006/144/EG)

1.3. Projekte zur Innovierung der Orte und Dörfer; i.s.d.Maßnahme 322 und Prozesse Lokale Agenda 21 i.s.d. Maßnahme 341c:

Förderungsgegenstand sind Projekte mit besonders hoher Bedeutung für die kommunale und kleinregionale Entwicklung als Ergebnis partizipativer lokaler Agenda 21 Prozesse:

- zum Zweck der Erneuerung, Erhaltung und Entwicklung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern.
- Sektorübergreifende und neu inwertsetzende Projekt- und Produktinitiativen
- von besonderer regional wertschöpfungssteigernder sowie bewußtseinsbildender Initiativen.
- Dynamik und Innovation unterstützende und auslösende Projekte mit soziokulturellen Schwerpunkten

2. Grundlagen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Bundesland Steiermark des Umsetzungsgebietes des Österreichischen Maßnahmenprogramms LE07-13 beschränkt.
- (2) Er umfasst alle Gemeinden, damit auch jene, die sich innerhalb bestehender oder zukünftig noch vereinbarter Gemeindezusammenschlüsse (z.B. LEADER, REGIONEXT, etc.) befinden. Unter der Kleinregion wird i.s.v. Regionext ein Zusammenschluss von mind. 4 Gemeinden verstanden.
- (3) Gemäß LE 07-13 umfasst der ländliche Raum alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinden über 50.000 Einwohner. Die Kulisse ist somit nicht auf die Landeshauptstadt Graz anwendbar.

2.2. Sachlicher Geltungsbereich-Förderungsgegenstände

- Förderungsbereich 1: Maßnahme 341 c (Lokale Agenda 21) gem. Pkt. 5.3.3.2.2.3. gem. LE 07-13
- Förderungsbereich 2: Maßnahme 322 (Projekte zur Innovierung der Orte und Dörfer) gem. Pkt. 5.3.3.2.2.1. gem. LE 07-13
- Förderungsbereich 3: Kooperationsprojekte lokaler Aktionsgruppen gemäß Schwerpunkt 4 Leader des Programms LE 07 - 13

Zur Zielerreichung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen M 341 c „Lokale Agenda 21“ und M 322 „Dorfentwicklung“ können nach Maßgabe dieser Förderungsrichtlinie, basierend auf der VO (EG) 1698/2005 – Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), vom 20.9.2006, sowie der VO (EG) 1974/2006 vom 15.12.2006, mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 1698/2005 verordnet wurden, Maßnahmen und Projekte gefördert werden. Der Geltungsbereich beschränkt sich demnach auf die Inhalte des Österreichischen Programms (LE 07-13), welche sachlich strategisch der Maßnahme 322 (Dorferneuerung und -entwicklung) 2.1 sowie 2.2 des Programms entsprechen. Eine Umsetzung dieser Inhalte durch lokale Aktionsgruppen – LEADER Schwerpunkt 4 – ist vorgesehen. Dabei ist das Prozedere der LEADER Sonderrichtlinie des Landes Steiermark zu berücksichtigen.

2.3. Förderungswerber und Endbegünstigte

2.3.1. Förderungsbereich 1: Maßnahme 341 c (Lokale Agenda 21)

a) Förderungswerber:

- Gemeinden und deren Gemeindeverbände sowie Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark. Die räumliche Gebietsabgrenzung ist identisch mit den Gemeindegrenzen zu definieren.
- ProjektträgerInnen, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen.

b) Endbegünstigte:

- Einrichtungen welche unter lit. a angeführt sind
- juristische Personen im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden

2.3.2. Förderungsbereich 2: Maßnahme 322 (Projekte zur Innovierung der Orte und Dörfer)

a) Förderungswerber:

- Gemeinden und deren Gemeindeverbände sowie Gemeindekooperationen sowie deren juristischen Personen im Bundesland Steiermark
- ProjektträgerInnen wie beispielsweise Leadergruppen etc., sonstige FörderungswerberInnen einschließlich der BewirtschafterInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

b) Endbegünstigte:

- Gemeinden und deren Gemeindeverbände sowie Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark
- juristische Personen im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Vereine und Verbände
- private Projektträger
- juristische Personen
- Personengesellschaften, Arbeitsgemeinschaften
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger
- Firmenkooperationen (KMU- Netzwerke, Arge, etc. und andere Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft)

2.3.3. Förderungsbereich 3: Kooperationsprojekte Lokaler Aktionsgruppen

a) Förderungswerber:

- LAG´s gemäß Auswahlverfahren des Programms LE 07 –13
- Gemeindeverbände innerhalb von LAG´s
- Sonstige Projektträgerverbände innerhalb von LAG´s

b) Endbegünstigte

- LAG´s sowie Gemeindekooperationen innerhalb von LAG´s
- juristische Personen im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Vereine und Verbände
- private Projektträger
- juristische Personen
- Personengesellschaften, Arbeitsgemeinschaften
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger
- Firmenkooperationen (KMU- Netzwerke, Arge, etc. und andere Organisationsformen der gewerblichen Wirtschaft)

2.4. Allgemeine Richtlinien

Für die Förderungsabwicklung vorliegender Maßnahme ist zusätzlich zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes und der EU die Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft idgF sowie die Steirische LEADER Sonderrichtlinie jeweils zur Anwendung zu bringen.

2.4.1. Publizitätserfordernis

Der Förderungsempfänger bzw. Projektträger verpflichtet sich, bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemittel, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark (beteiligte Förderungsstellen, FA 10A, A 16) und der EU (ELER) hinzuweisen.

Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der jeweiligen Einreichstelle rechtzeitig (14 Tage vorher) ein Korrektormuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren der getätigten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit beizustellen.

2.5. Art und Ausmaß der Förderungen

2.5.1. Art der Förderung

Gefördert werden Kosten und Investitionen zu den nachgewiesenen, anrechenbaren Kosten und Aufwendungen.

2.5.2. Förderungsintensität

Die Förderungsintensität (Gesamtzuschuss) ist der Prozentsatz aus kumulierten Förderungsbeiträgen (Einzelzuschüssen) zu den anrechenbaren Gesamtkosten.

Die Förderung wird gem. Programm LE 07-13 als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten gewährt und darf die in der ggst. Richtlinie festgesetzten Obergrenzen nicht überschreiten.

2.5.3. Beihilfenrelevanz

Die gegenständlichen Maßnahmen sind wettbewerbsrechtlich nicht relevant.

2.5.4. Beteiligung des ELER

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter Beteiligung und Unterstützung bzw. in Ergänzung zu den erläuterten Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums 07-13 (siehe auch Sonderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 1,3 und 4 Leader im Bundesland Steiermark).

2.6. Kosten und Aufwendungen

2.6.1. Anrechenbare Aufwendungen

- Anrechenbar sind Kosten, die grundsätzlich nur nach Antragstellung an die Förderungseinreichsstelle erwachsen.
- Kosten, die vor Antragstellung erfolgen, sind nur dann förderungsrelevant, soweit diese ausschließlich nachweisbare projektbezogene Aufwendungen betreffen (Planung-, Beratung, Projektierung) und innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung angefallen sind sowie von der Förderungsstelle anerkannt werden. Insgesamt können anrechenbare Kosten von max. 12% im Förderungsverfahren geltend gemacht werden (Allg. Bestimmungen zum SP 3, LE 07-13).
- Eigenleistungen (unbare Aufwendungen) werden als Sach- und Arbeitsleistungen anerkannt, wenn diese in Geldwert ausgedrückt werden können, sofern diese als Aufwendungen in Form von Aufzeichnungen der Förderungsabwicklungsstelle glaubhaft nachgewiesen werden können. Die Bewertung dieser Sach- und Arbeitsleistungen hat entsprechend den jeweilig gültigen Maschinenringsätzen zu erfolgen. Das Führen eines Arbeitsprotokolls von nachvollziehbaren und zeitlich zuordenbaren Aufzeichnungen ist obligatorisch.

2.6.2. Nicht anrechenbare Aufwendungen

- öffentliche Abgaben, Steuern und Gebühren
- Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten (Verwaltungs-, Gerichts-, Anwalts-, Notariatskosten)
- Steuerberatungskosten
- Mahnspesen, Geldverkehrsgebühren, Lizenzspesen, Überziehungszinsen
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Abschreibungen

2.6.3. Förderungsobergrenzen

(s. Pkt. 3.1.5. u. 3.2.5.)

3. Maßnahmen

3.1 M 341 c (Lokale Agenda 21)

3.1.1 Zielsetzungen

- Zukunftssicherung und Zukunftsentwicklung auf lokaler und kleinregionaler Ebene, Stärkung des kommunalen, gewerblichen und sektorübergreifenden Kooperationspotenzials
- Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategien von EU, Bund und dem Land Steiermark
- Ergänzung der Entwicklungsinitiativen (z.B. LEADER, kommunale und kleinregionale Entwicklungsstrategien des Landes) durch Prozessaktivitäten mit starker Bürgerbeteiligung als eigenständige Perspektive auf lokaler und kleinregionaler Ebene.
- Stärkung der lokalen, bzw. kleinregionalen Identität und Aktivierung des sozialen Kapitals der Bevölkerung und damit der Innovationskraft als Voraussetzung für die Dynamisierung des ländlichen Lebensraumes.
- Themenübergreifende Vernetzung der Entwicklungsschwerpunkte und Bündelung der Ressourcen als substanziellen Beitrag zur regionalen Standortsicherung und Wertschöpfung.
- Gewinnung abgestimmter, zukunftsweisender und sektorübergreifender Projektansätze als Basis ländlichen Projektmanagements

3.1.2. Förderungsgegenstand

Investitionen und Aufwendungen in Zusammenhang mit

(1) Lokale Agenda 21 – Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und externer Prozessbegleitung auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen auf Basis eines vorgelegten Leistungsanbotes zur externen Prozessbegleitung.

- Sensibilisierung der Bevölkerung;
- Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen;
- vorbereitende Schritte zur Umsetzung;
- Erfolgskontrolle;
- Vernetzung mit anderen Instrumenten, vor allem mit LEADER und Dorferneuerung;
- Aktivierung von Sozialkapital;
- Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch eine breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte;
- begleitende Bewusstseinsbildung; ergänzende Qualifizierung ländlicher AkteurInnen.

(2) Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer Modelle und innovativer Projekte mit Fokus auf eine Nachhaltige Entwicklung und im Sinne der Programmachsen zur Sicherung des Standorts „Ländlicher Raum“;

(3) Gemeindeübergreifende Vernetzungen der LA21-Prozesse sowie Kooperationen und Erfahrungsaustausch dazu;

(4) Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung von AkteurInnen sowie ProzessbegleiterInnen für lokale Entwicklungsprozesse im Sinne der LA21;

(5) Bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten.

3.1.3. Förderungswerber

Siehe Pkt. 2.3.1

3.1.4. Förderungsvoraussetzungen

- Gemeinderatsbeschluss der beteiligten Förderungswerber (Gemeinde oder deren Zusammenschlüsse)
- Im Fall einer, mehrere Gemeinden umfassenden Agenda sind
 - a) Einzelbeschlüsse jeder Gemeinde zur Durchführung einer gemeinsamen Agenda 21 oder
 - b) eine positive Beschlussfassung eines entscheidungsbefugten Gremiums (z.B. LEADER Vorstand), welches die Einzelgemeinden vertritt erforderlich
- Gemeinderatsbeschluss zur Annahme des Leistungsangebotes zur Durchführung eines ganzheitlichen Lokalen Agenda 21 Prozesses

3.1.5. Ausmaß der Förderung

Aktivitäten im Sinne 3.1.2.(1) – Lokale Agenda 21:

Gefördert werden Begleitungen von Lokalen Agenda 21 Prozessen. Diese Begleitungskosten unterliegen einer Förderungsintensität von Zwei Drittel (66%) und sind nach dem LA 21 Modell des Landes Steiermark idjgF. (siehe Beilage) durchzuführen.

Aktivitäten im Sinne 3.1.2.(2) bis (5):

Die Förderung beträgt bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.

3.2. M 322 (Projekte zur Innovierung der Orte und Dörfer)

3.2.1. Zielsetzungen

Die Aufrechterhaltung eines aktiven und dynamischen Dorflebens, die Erhaltung der vorhandenen Strukturen und Einrichtungen, besonders des sozialen Gefüges und der gesamten Infrastruktur, die Förderung und Intensivierung der Kreisläufe sowie die Unterstützung der Wirkrichtung zu klimagerechten Handeln in allen Lebensbereichen in den Gemeinden und ländlichen Gebieten ist der Fokus dieser Teilmaßnahme. Die Umsetzung erfolgt auf Basis unter Bürgerbeteiligung gewonnenen Projektideen.

3.2.2. Förderungsgegenstand und maximale Förderungsgrenzen

Projekte mit besonderem Innovations- und Vorbildcharakter als Ergebnis Kleinregionaler Agenda 21 Prozesse mit dem Ziel der sektoralen oder sektorübergreifenden Gemeindekooperation.

Förderbar sind Investitionen und Aufwendungen als Erstumsetzungen aus laufenden und abgeschlossenen Agenda 21 Prozessen und Agenda 21 Plänen nach dem von der Agenda 21 Leitstelle des Landes Steiermark in Abstimmung mit der zuständigen Landesabteilung empfohlenen Ablaufmodell (Indikatoren, Zielkatalog, etc.) in Zusammenhang mit

(1) der Erbringung von kommunalen, sozialen, infrastrukturellen und kulturellen Leistungen;

(2) der Revitalisierung traditioneller regionaltypischer land-, forst- und almwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie baukulturell wertvoller sonstiger Gebäude, soweit sie den ländlichen Charakter, insbesondere des Dorfes oder eines Dorfteiles, in besonderer Weise herausstreichen oder die dörfliche Substanz erhalten; Wohnungsbau ist jedoch ausgeschlossen.

- Aktivitäten mit besonderer Bedeutung für die Bevölkerung der Orte und Kleinregionen zur Stärkung der Regionalwirtschaft
- innovative Dienstleistungen
- Aktivitäten zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit welche zur Steigerung der Dynamik im ländlichen Raum führen
- Sektorübergreifenden Identitäts- und Wertediskurs
- Erstmaßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Projektentwicklung und Umsetzung

Bauliche Maßnahmen werden aus nationalen Instrumenten unterstützt und sind aus diesem Titel nicht förderungsfähig.

(3) Natur- und Umweltschutzaktivitäten (z.B. Erhaltung von Dorfpflanzen, Erhaltung und Erneuerung von Siedlungsbaumbeständen, Errichtung von Dorflehrpfaden);

(4) der Förderung und Entwicklung von Humanressourcen und Intensivierung der Vernetzung von Institutionen und Einzelpersonen;

(5) der Gestaltung, Wiederherstellung und Erhaltung dem dörflichen Charakter entsprechender Anlagen, insbesondere Gewässer, Wege, Hofräume und Plätze.

3.2.3. Förderungswerber

siehe Pkt. 2.3.2

3.2.4. Förderungsvoraussetzungen

- a) Abgeschlossener und durch das entscheidungsbefugte Organ angenommener Lokaler Agenda 21 Prozess – LA 21 Plan oder
- b) laufender Lokaler Agenda 21 Prozess
 - Gemeinderatsbeschluss/-beschlüsse der Gemeinde/Gemeinden zur Durchführung eines Lokalen Agenda 21 Prozesses und
 - das zur Förderung vorgelegte Projekt/Teilprojekt stellt ein gemeinsam festgelegtes, nachhaltiges Startprojekt im Sinne der Maßnahme dar und
 - das Projekt kann einem bestehenden Themenschwerpunkt des Gesamtprozesses der Lokalen Agenda 21 zugeordnet werden und entspricht den Förderungsgegenständen
- c) Diese Richtlinie ist grundsätzlich nur für Lokale Agenda 21 Gemeinden anwendbar. Andere Gemeindeentwicklungsprozesse (z.B. Nachhaltige Gemeindeentwicklung, Örtliche Raumplanung, etc.) werden nicht Lokalen Agenda 21 Initiativen zugerechnet und sind über andere nationale Förderungsstrategien abgedeckt.
- d) Agenda 21 Prozesse in Kleinregionen bzw. in LAG's gelten im Sinne der vorliegenden Richtlinie als Lokale Agenda 21 Prozesse, müssen jedoch nach dem Umsetzungsmodell des Bundeslandes Steiermark erfolgen.

3.2.5 Förderungsfähige Kosten und Förderungshöhe

Projektbezogene Sach-, Investitions- und Personalkosten in einer Höhe bis zu 40% der anrechenbaren Gesamtkosten.

3.2.6. Einbehalt, Rückerstattung und Widerruf der Förderung

Die gewährte Förderung ist an die Förderungsabwicklungsstelle/Zahlstelle zu refundieren, wenn die Rahmenbedingungen gemäß 6.2 der Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden.

4. Förderungsverfahren - Abwicklung

4.1. Einreichstelle, Vorlagestelle

Die FA 10 A des Amtes der steirischen Landesregierung ist Förderungseinreich- und Förderungsabwicklungsstelle für die Schwerpunkt 3 richtlinienrelevanten Maßnahmen.

Die Abteilung 16 ist Einreichstelle und Vorprüfstelle für Schwerpunkt 4 – LEADER relevante Maßnahmen, die über LAG´s eingereicht werden.

Nach Prüfung der Einreichunterlagen durch die jeweilige Einreichstelle hinsichtlich Vollständigkeit und Maßnahmenrelevanz erfolgt die Verfahrensabwicklung mittels Konsultationsverfahren zur Abgleichung der Lokalen Agenda 21 bei Dorferneuerungsmaßnahmen – Innovierung der Orte und Dörfer sowie der Leader Relevanz und zur Weiterleitung an das Förderungsgremium zwecks Erstellung einer Förderungsempfehlung.

Die positiv empfohlenen Anträge werden in der Förderungsabwicklungsstelle des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 10 A, Agrarrecht und ländliche Entwicklung zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Zahlstellenfunktion weitergeleitet.

Zur Antragstellung sind die jeweils gültigen Formulare zu verwenden. Diese sind im Original mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum zu versehen.

4.2. Förderungsabwicklung

4.2.1. Zur Antragstellung sind die jeweils aktuell gültigen Formulare und Anträge zu verwenden (www.agrar.steiermark.at, www.raumplanung.steiermark.at oder www.landentwicklung.com) und der Förderungseinreichstelle vollständig vorzulegen, Anträge mit unvollständigen Angaben werden mit der Aufforderung zur Neuvorlage an den Antragsteller retourniert.

4.2.2. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet und dem Entscheidungsprozess in der Förderungsabwicklungsstelle zugeführt.

4.2.3. Unvollständige, an den Förderungswerber retournierte Anträge gelten als zum Zeitpunkt der Erstvorlage (Ersteinreichung) als eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben und Ergänzungen oder Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Wochen nachgereicht werden.

4.2.4. Dem Förderungsantrag ist die verbindliche Verpflichtungserklärung des Bundes, welche einen integrierten Bestandteil der Förderungsbeantragung darstellt, beizustellen.

4.2.5. Mit der Projektgenehmigung werden sämtliche mit dem Antrag verbundene Richtlinien und Bestimmungen zwischen Förderungswerber und Förderungsabwicklungsstelle gültig.

4.2.6. Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb des Programmzeitraumes LE07-13 eingebracht werden und nach Maßgabe der für die Umsetzung der Inhalte der M 322 (auch für Leader) zur Verfügung stehenden Mittel Bedeckung finden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über die definierte n+2 Regelung des Programmplanungsdokumentes.

4.3. Ergänzende Unterlagen

Dem Förderungsantrag können, soweit erforderlich und zweckmäßig, zusätzliche Unterlagen (Projektbeschreibung, Projektkonzept, Kostenaufstellung, Finanzierungskonzept, Finanzierungsnachweis, Statuten des Projektträgers, etc.) beigelegt werden.

Beilage 1:

LA21 Ablaufmodell Steiermark (Stand 08.Mai 2007)

Phasenmodell LA 21 (s. auch Ablaufschema)

1 Aufbereitungsphase:

Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine Weiterführung des Beteiligungsprozesses im Rahmen der Lokalen Agenda 21.

- Einrichtung eines Koordinationsteams / Lenkungsgruppe
- Öffentlichkeitsteam/Öffentlichkeitsarbeit (Informationsfluss)
- Erstellung eines Zeitplanes (Wann ist welche Prozessphase zu erreichen)

Aufarbeitung vorhandener Konzepte – IST Analyse, wie Nachhaltige Gemeindeentwicklung, Örtliches Entwicklungskonzept, Fachbereichskonzepte, etc., Einbeziehung/Vernetzung vorhandener Planungen und Vorhaben

Bürgerbeteiligung

- Bürgerinformation/Öffentlichkeitsarbeit
- Bürgerversammlung/Auftaktveranstaltung
- Medienarbeit

In der Aufbereitungsphase werden über eine Lenkungsgruppe die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen geschaffen. In der Folge wird der Prozess mit starker Bürgerbeteiligung gestartet. Es geht auch darum, die vorhandenen Konzepte und Projekte aufzuarbeiten und in den Prozess mit ein zu flechten. Somit können die Themenbereiche für die Planungsphase mit zusätzlichen Inhalten, Vorhaben, Ideen, etc. ausgestattet werden und Aktive für die Mitarbeit im LA 21 Prozess gewonnen werden.

2 Planungsphase:

Bearbeitung der festgelegten Themenbereiche und (Re-)aktivierung der Arbeitsgruppen

Erarbeitung des LA 21 – Aktionsplans (Basis Nachhaltige Gemeindeentwicklung), mit

- Vision bzw. Leitbild
- Ziele
- Maßnahmen – Festlegung von Projekten (kurz-, mittel-, langfristig)
- Indikatoren

In der Planungsphase sollen möglichst viele Menschen durch aktive Teilnahme in den Arbeitsgruppen und Projektteams bei der Erarbeitung des LA 21 Aktionsplans mitmachen und eingebunden werden. Dadurch wird auch die Akzeptanz für nachhaltige Projekte, insbesondere aber auch die Mitarbeit bei der Umsetzung dieser Projekte sichergestellt.

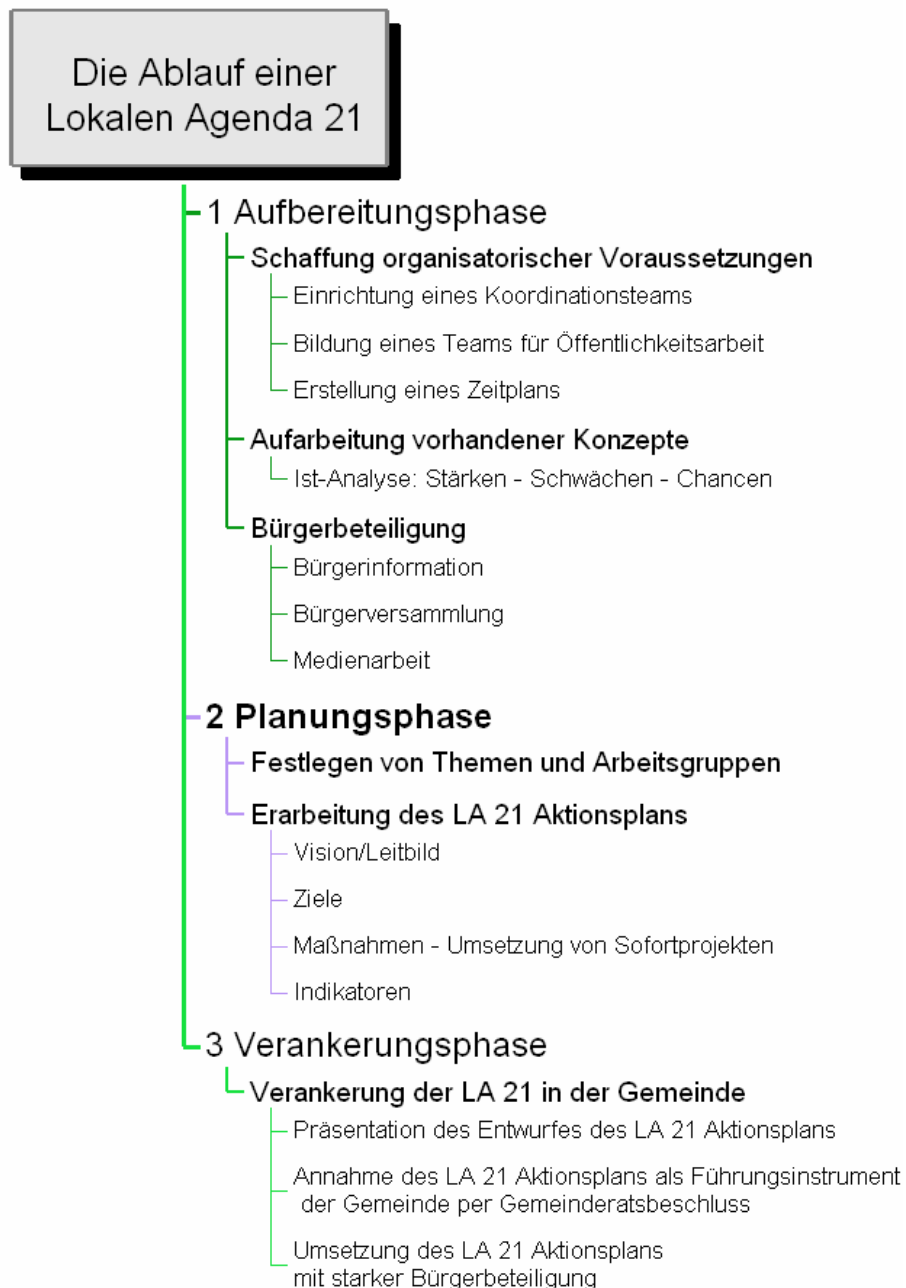
3 Verankerungsphase

Verankerung der LA 21 in der Gemeinde

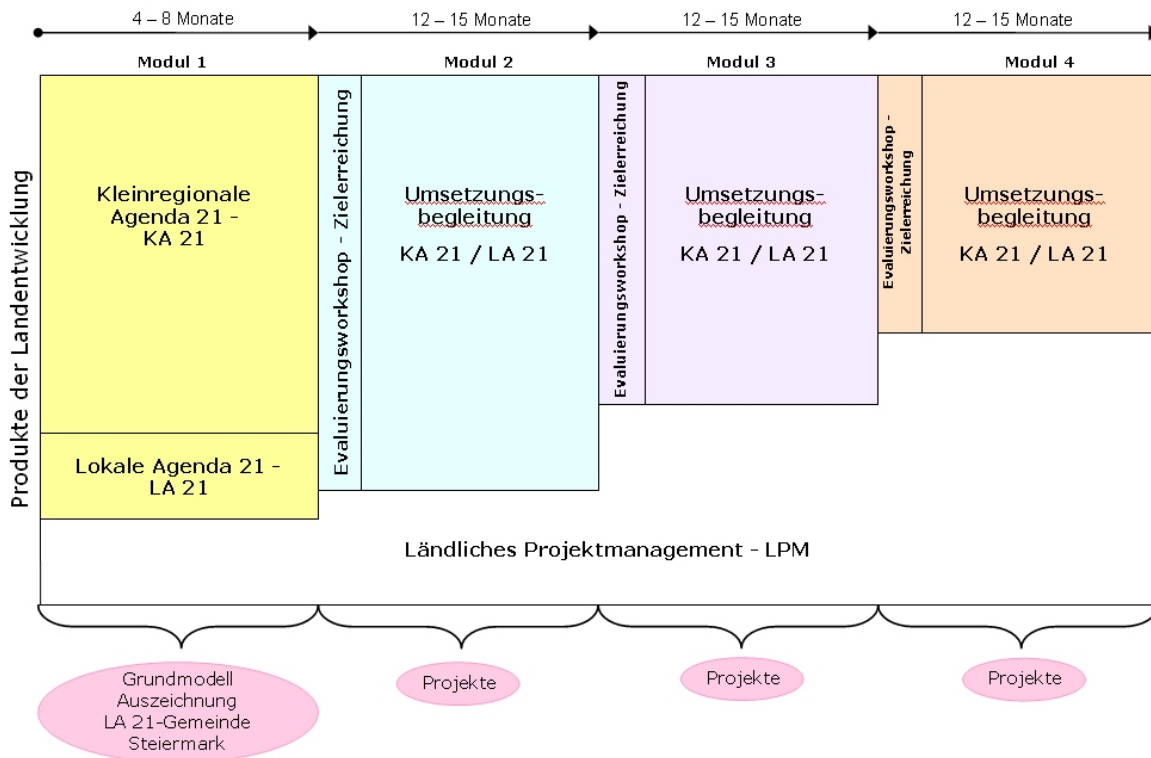
- Präsentation des Entwurfes des LA 21 – Aktionsplanes (Öffentlichkeitsveranstaltung)
- Annahme des LA 21 - Aktionsplanes als Führungsinstrument der Gemeinde per Gemeinderatsbeschluss
- Umsetzung des LA 21 - Aktionsplanes mit weiterhin starker Bürgerbeteiligung

In der Verankerungsphase werden jene Rahmenbedingungen festgelegt, die für eine erfolgreichen Weiterführung des Entwicklungsprozesses und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem LA 21 Aktionsplan heraus nötig sind!

Die Mitarbeiter der Landentwicklung Steiermark unterstützen eine aktive Bürgerbeteiligung sowie den Informationsaustausch zwischen Arbeitsgruppen, Koordinationsteam und Entscheidungsträgern.



Ablaufschema lokale und kleinregionale Agenda 21



Die Prozessbegleitung zur Umsetzung einer lokalen Agenda 21 in der Steiermark findet auf kommunaler oder aber kleinregionaler Ebene statt. Zur Sicherung der Prozessnachhaltigkeit steht den Gemeinden das Angebot einer Umsetzungsbegleitung auf Basis des erstellten LA 21-Aktionsplanes zur Verfügung. Grundlage sind dabei die festgelegten Leitziele und Maßnahmen. Ländliches Projektmanagement, im Sinne von Projekterst- und -antragserstellung, ist nicht förderfähig. Zur optimalen Prozessbegleitung sowie Qualitätssicherung steht der Leitfaden zur Begleitung von Gemeinden und Regionen – Lokale Agenda 21 in der Steiermark zur Verfügung.